

Internationale Arbeitskonferenz
91. Tagung 2003

Bericht VII (2B)

**Verbesserung der Sicherheit
der Personalausweise
für Seeleute**



Internationales Arbeitsamt Genf

Internationale Arbeitskonferenz
91. Tagung 2003

Bericht VII (2B)

**Verbesserung der Sicherheit
der Personalausweise
für Seeleute**

Siebenter Punkt der Tagesordnung

Internationales Arbeitsamt Genf

ISBN 92-2-712881-6

ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2003

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, daß das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Mißbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
EINLEITUNG.....	1
VORGESCHLAGENER TEXT	9
Entwurf eines Übereinkommens über Personalausweise für Seeleute (Neufassung).....	9
ANHANG I DES ÜBEREINKOMMENS.....	17
ANHANG II DES ÜBEREINKOMMENS	21
ANHANG III DES ÜBEREINKOMMENS:	
Mindestanforderungen und empfohlene Praktiken hinsichtlich der Verfahren für die Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute.....	23

EINLEITUNG

Der nachstehende vorgeschlagene Text ist ausgehend von dem in Bericht VII (1) ¹ enthaltenen „Vorentwurf möglicher Bestimmungen“ ausgearbeitet worden. Die Antworten auf den Fragebogen sowie die von den Teilnehmern der Konsultationstagung und der informellen Sitzungen geäußerten Auffassungen, die in der Einleitung des Berichts VII (2A) ² erwähnt wurden, sind dabei gebührend berücksichtigt worden.

Der Text ist in der üblichen Form abgefaßt worden, damit er der Internationalen Arbeitskonferenz als Grundlage für die Beratung des siebenten Punktes der Tagesordnung ihrer 91. Tagung (2003) dienen kann.

Geringfügige Unterschiede zwischen dem vorgeschlagenen Text und dem Vorentwurf sind nicht erläutert worden, wenn sie redaktioneller Art sind und den Urkundenentwurf nicht wesentlich ändern. Weitere nicht ausdrücklich erläuterte Änderungen sind auch vorgenommen worden, um Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Sprachen herzustellen oder um die gleichen Begriffe zu verwenden wie in den bestehenden Urkunden.

Die Anhänge I, II und III des vorgeschlagenen Übereinkommens sind dem Entwurf der Urkunde beigelegt.

Der oben erwähnte Vorentwurf war ursprünglich als Protokoll zum Übereinkommen Nr. 108 konzipiert worden. Wie das Amt in Bericht VII (1) festgestellt hat ³, wird die Konferenz vielleicht prüfen wollen, ob es nicht zweckmäßiger erscheint, der neuen Urkunde die Form eines Übereinkommens zur Neufassung des Übereinkommens Nr. 108 zu geben, um eine *Ipsso-jure*-Kündigung zu ermöglichen. Ohne eine Kündigung müßten die Mitglieder, die auch das Übereinkommen Nr. 108 ratifiziert haben, weiterhin das einfachere, aber weniger sichere Dokument akzeptieren, das in diesem Übereinkommen vorgesehen ist. Nach dem normalen Verfahren könnte das Übereinkommen Nr. 108 nicht vor dem 19. Februar 2011 gekündigt werden. Das Amt wies auch darauf hin, daß die Festlegung der genauen Form der Urkunde Sache der Konferenz selbst sei. Das Amt hat die neue Urkunde in Form eines Übereinkommens zur Neufassung

¹ IAA: *Verbesserung der Sicherheit der Personalausweise für Seeleute*, Bericht VII (1), Internationale Arbeitskonferenz, 91. Tagung, Genf, 2003.

² IAA: *Verbesserung der Sicherheit der Personalausweise für Seeleute*, Bericht VII (2A), Internationale Arbeitskonferenz, 91. Tagung, Genf, 2003.

³ IAA: Bericht VII (1), a.a.O., S. 59 und 61-62.

des Übereinkommens Nr. 108 abgefaßt, da ein solches Vorgehen in den Antworten auf den Fragebogen und auch im Rahmen der verschiedenen Diskussionen und informellen Tagungen, die in den letzten Monaten stattgefunden haben, unterstützt worden ist. Sobald ein neues Übereinkommen, das das Übereinkommen Nr. 108 neufasst, in Kraft getreten ist, wären weitere Ratifikationen des Übereinkommens Nr. 108 nicht mehr möglich, es sei denn, daß das neue Übereinkommen etwas anderes vorsieht. Es würde auch die automatische Kündigung des Übereinkommens Nr. 108 durch Länder ermöglichen, die die neue Urkunde ratifizieren.

Bei der Abfassung des in Bericht VII (1) enthaltenen Vorentwurfs war daher davon ausgegangen worden, daß bestimmte Erfordernisse des Übereinkommens Nr. 108 in die neue Urkunde einbezogen werden würden. Daher umfaßt der vorgeschlagene Text eine Reihe von Artikeln des Übereinkommens Nr. 108, die nicht in den genannten Entwurf aufgenommen worden waren, die aber wesentlich sind, wenn der neue Text eine eigenständige Urkunde sein soll, wie nunmehr vorgeschlagen wird.

Um die Arbeit des Ausschusses zu erleichtern, werden in diesem Teil des Berichts Bemerkungen zu den Bestimmungen des Entwurfs, soweit sie die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 108 betreffen, und zu bestimmten Aspekten des Änderungsverfahrens aufgeführt. Sie ergänzen die Zusammenfassungen des Amtes am Ende jedes Abschnitts in Bericht VII (2A).

PRÄAMBEL

Die Präambel enthält eine Mindestanzahl von einführenden Absätzen, in denen die Gründe für die Neufassung des Übereinkommens Nr. 108 dargelegt werden und die insbesondere diese Neufassung in den Gesamtzusammenhang der Notwendigkeit einer verbesserten Sicherheit in der Schifffahrtsindustrie stellen sollen.

ARTIKEL I

Artikel 1 beruht auf Artikel 1 des Übereinkommens Nr. 108, der jedoch als eine Bestimmung über den Geltungsbereich und nicht im Sinne einer Begriffsbestimmung formuliert ist. Vorgeschlagen wird eine Definition des Begriffs „Seeleute“. Diese Definition spiegelt die Diskussionen in der hochrangigen Arbeitsgruppe für Arbeitsnormen der Seeschifffahrt und ihrer Untergruppe wider, die in den letzten zwei Jahren mehrmals zusammengetreten sind. Hiermit wird bezweckt, daß all jene, die an Bord eines Schiffes arbeiten und einen Ausweis benötigen, um einen Urlaub an Land zu verbringen, um sich an Bord ihres Schiffes zu begeben, zur Durchreise, um sich an Bord ihres Schiffes zu begeben, oder zur Heimkehr, auf Antrag einen solchen Ausweis erhalten sollten.

ARTIKEL 2

Dieser Artikel wiederholt den in Artikel 2 des Übereinkommens Nr. 108 enthaltenen Grundsatz, nämlich das Recht des Seemanns auf einen Personalausweis für Seeleute, der von dem Staat ausgestellt wird, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt. Dieses Recht würde jedoch den Voraussetzungen unterliegen, die nach der innerstaatlichen Gesetzgebung für die Ausstellung von Reiseausweisen gelten.

Aufgrund der unterschiedlichen Stellungnahmen in den Antworten auf die Fragen zur Ausstellung von Personalausweisen an Seeleute, die nicht Staatsangehörige des ausstellenden Staates sind, ist dieser Artikel hinsichtlich der Bestimmungen über die Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute an Flüchtlinge und Staatenlose geändert worden. In vielen Antworten auf den Fragebogen wurde angegeben, daß dies keine Probleme aufwerfen würde; eine Mehrheit sprach sich jedoch dagegen aus, weil es in vielen Fällen möglicherweise problematisch wäre, eine ausreichende eindeutige, überprüfbare Identifizierung sicherzustellen. Es wurde angeregt, daß es zweckmäßiger wäre, die Frage der Ausstellung von Ausweisen an Flüchtlinge in anderen, umfassenderen internationalen Verträgen zu regeln. Dies ist der Ansatz, der in Artikel 2 Absatz 4 des Übereinkommensentwurfs gewählt worden ist.

Neben dem Staat der Staatszugehörigkeit des Seemanns sieht dieser Artikel die Möglichkeit vor, auf fakultativer und gegenseitiger Grundlage Personalausweise für Seeleute an Seeleute auszustellen, die eine Daueraufenthaltsberechtigung im Gebiet des Mitglieds haben. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß Staaten im allgemeinen eine eindeutige überprüfbare Identifizierung solcher Personen sicherstellen können. Ferner ist eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach Mitglieder, die Seeleuten mit Daueraufenthaltsberechtigung ausgestellte Personalausweise nicht anerkennen wollen, die Organisation durch eine Erklärung zum Zeitpunkt der Ratifikation der Urkunde entsprechend informieren können. Eine solche Erklärung könnte in der Folge zurückgezogen werden.

ARTIKEL 3

Nach dem Entwurf der neuen Bestimmungen müßte das Dokument inhaltlich dem Modell entsprechen, das in dem einschlägigen Anhang dargestellt ist, während die Form des Dokuments und das verwendete Material nur den allgemeinen Angaben in diesem Modell entsprechen müßten. Dieser Anhang wird einem erleichterten Änderungsverfahren durch die Internationale Arbeitskonferenz unterliegen. Dieses Verfahren wird es ermöglichen, erforderlichenfalls technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, insbesondere Entwicklungen in bezug auf Normen und Spezifikationen für Reiseausweise, die von der ICAO empfohlen werden. Im Fall ihrer Annahme würde diese Bestimmung vor-

sehen, daß die Mitglieder, die das vorgeschlagene Übereinkommen ratifizieren, akzeptieren, daß Änderungen des Anhangs automatisch zu einem Termin in Kraft treten würden, der von der Konferenz bei der Annahme der Änderung festzusetzen ist.

ARTIKEL 4

In diesem Artikel werden die grundlegenden Merkmale des Personalausweises für Seeleute dargelegt. Es sind im wesentlichen die gleichen, die in Bericht VII (1) ins Auge gefaßt worden sind, sie sind aber geändert worden, um eine Reihe von Punkten zu berücksichtigen, die in den Antworten auf den Fragebogen und in den Konsultationen angeregt wurden. Zu diesen Änderungen gehören ein Hinweis auf Material, das gegen die Bedingungen auf See resistent ist, das Geschlecht des Inhabers, die Höchstdauer der Gültigkeit, andere physische Merkmale des Inhabers, die bei der Identifizierung hilfreich sein können, und die Bestimmung der Anlaufstelle, die eine rasche Kontaktaufnahme mit der ausstellenden Behörde zur Überprüfung der in dem Dokument enthaltenen Angaben und der Echtheit des Dokuments selbst ermöglicht.

Was die biometrischen Merkmale angeht, so ist aufgrund der eingegangenen Antworten eine entsprechende Bestimmung in den Entwurf der Urkunde aufgenommen worden, die die Voraussetzungen festlegt, die erfüllt sein müssen, wenn irgendein Erfordernis in das Modell einbezogen wird, das in Anhang I des Übereinkommens vorgesehen ist. Eine Bestimmung dieser Art erscheint in Anbetracht der großen Debatte über die Frage der Aufnahme von biometrischen Merkmalen unbedingt erforderlich, und zwar aus zwei Gründen: a) um sicherzustellen, daß etwaige biometrische Anforderungen, die von der Konferenz bei der Annahme des Übereinkommens möglicherweise beschlossen werden, in einer Weise angewendet werden, die mit den genannten Voraussetzungen vereinbar ist; und b) um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für alle neuen Anforderungen maßgeblich sind, die später im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens eingeführt werden könnten. Die Voraussetzungen betreffen u.a. die Privatsphäre, die Wirksamkeit und die Kosten. Viele Mitglieder werden voraussichtlich biometrische Merkmale für die Ausstellung eines Passes verlangen, der nicht die erwarteten Vorteile des Personalausweises bieten wird.

Dieser Artikel ist auch um eine neue Bestimmung erweitert worden, wonach Mittel zur Verfügung stehen müssen, um in dem Ausweis enthaltene Angaben, die nicht augenlesbar sind, überprüfen zu können. Außerdem ist eine neue Bestimmung hinzugefügt worden, mit der sichergestellt werden soll, daß Form und Inhalt des Ausweises im Vergleich zu anderen Reiseausweisen und hinsichtlich der von anderen Organisationen wie der ICAO angenommenen Vorschriften stets dem neuesten Stand entsprechen.

ARTIKEL 5

Die Bestimmungen dieses Artikels über die Datenbanken, in denen Einzelheiten der Personalausweise gespeichert sind, entsprechen weitgehend denen des Vorentwurfs in Bericht VII (1). Es ist eine Bestimmung hinzugefügt worden, um die Sicherheit der Datenbanken zu gewährleisten – ein Punkt, der in etlichen Antworten auf den Fragebogen und in zahlreichen Kommentaren von Teilnehmern der Konsultationen erwähnt worden ist. Außerdem haben viele Länder ihr Widerstreben zum Ausdruck gebracht, einen direkten Zugriff auf diese Datenbanken zu gestatten, und erklärt, daß sie Anfragen über die Anlaufstellen leiten möchten. Diesem Anliegen ist in dem Artikel ebenfalls Rechnung getragen worden. Die Mitglieder, die das Übereinkommen ratifizieren, haben die Wahl, entweder einen direkten Zugriff zu gestatten oder einen Zugriff über ihre innerstaatlichen Anlaufstellen zu ermöglichen.

ARTIKEL 6

In Artikel 6 geht es um die Zuverlässigkeit des Verfahrens für die Ausstellung von Personalausweisen auf innerstaatlicher Ebene. Es ist unterstrichen worden, daß die Zuverlässigkeit des Ausweises selbst von der Sicherheit der Verfahren für die Ausstellung des Dokuments abhängt. Es hat sich als notwendig erwiesen, Mindestanforderungen und empfohlene Praktiken für diese Verfahren vorzusehen, um Anfälligkeiten hinsichtlich des Handhabungs- und Ausstellungsverfahrens auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Diese Mindestanforderungen und empfohlenen Praktiken sind in Anhang III des vorgeschlagenen Texts enthalten. Zur Zeit ist für Anhang III das gleiche Änderungsverfahren vorgesehen wie für die Anhänge I und II. Da Anhang III Mindestanforderungen enthalten würde, die von den ratifizierenden Mitgliedern eingehalten werden müßten, wird die Konferenz vielleicht zu der Auffassung gelangen, daß den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden sollte, „auszusteigen“. In dem Fall müßte in den Schlußbestimmungen eine Vorkehrung für Anhang III entsprechend dem Mechanismus in Artikel 22 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation vorgesehen werden, wonach einige Texte für alle Mitgliedstaaten in Kraft treten, nachdem ihre Annahme durch das oberste Organ der Organisation mitgeteilt worden ist, „außer für diejenigen Mitglieder, die dem Generaldirektor innerhalb der in der Mitteilung festgesetzten Frist ihre Ablehnung oder Vorbehalte zur Kenntnis bringen“.

Es wird (aufgrund der Antworten auf den Fragebogen) auch vorgeschlagen, daß die Staaten in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren eine Beurteilung der innerstaatlichen Verfahren vornehmen sollten, wobei die erforderlichen Informationen der IAO übermittelt werden.

Da in den Antworten mit Nachdruck darauf hingewiesen worden ist, daß das ganze System von der Verlässlichkeit des Systems für die Ausstellung der Personalausweise abhängt, sind in diesen Artikel zwei neue Konzepte aufgenommen worden. Erstens ist ein Erfordernis aufgenommen worden, wonach die IAO von Zeit zu Zeit eine Liste der Länder veröffentlicht, deren Qualitätskontroll- und Beurteilungsverfahren den Anforderungen der Urkunde in vollem Umfang zu entsprechen scheinen. Zweitens ist eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds unabhängige Prüfungen durchzuführen sind, um festzustellen, ob die innerstaatlichen Ausstellungsverfahren den Erfordernissen entsprechen. Falls ein Mitgliedstaat daher Grund hat, die Verlässlichkeit des Ausstellungssystems eines anderen Mitgliedstaats anzuzweifeln, kann er eine Prüfung der entsprechenden Verfahren dieses Mitgliedstaats vorschlagen, oder letzterer kann selbst eine solche Prüfung beantragen.

ARTIKEL 7

Artikel 7 läßt die bedeutenden Bestimmungen in Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 108 im wesentlichen unangetastet, ist aber gleichzeitig bestrebt, diese Bestimmungen durch Berücksichtigung der grundlegenden Sicherheitsanliegen zu stärken. Auf der Grundlage der Antworten auf den Fragebogen ist der Vorentwurf in Bericht VII (1) um neue Bestimmungen erweitert worden, die die Überprüfung, die damit zusammenhängenden Anfragen und die Formalitäten betreffen, die erforderlich sind, bevor einem Seemann die Erlaubnis zur Einreise erteilt werden kann, sowie die Folgen, die sich ergeben, wenn ein Seemann nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises für Seeleute ist. Was die Überprüfung angeht, so schlägt der Text vor, daß einem Mitglied eine Frist gesetzt werden sollte, um die Gültigkeit eines Ausweises zu beurteilen und die Erlaubnis zur Einreise in sein Gebiet zu erteilen, nachdem es die relevanten Informationen erhalten hat. Die betreffende Frist sollte von der Konferenz beschlossen werden. Was die Folgen des Nichtbesitzes eines gültigen Personalausweises für Seeleute angeht, so ist eine Bestimmung entsprechend den in den Antworten auf den Fragebogen gemachten Anregungen aufgenommen worden, wonach das Fehlen eines Personalausweises für Seeleute nicht als ein Mangel im Rahmen der Maßnahmen der Hafenstaatkontrolle angesehen werden sollte.

Aufgrund von Anregungen in den Antworten auf den Fragebogen ist eine Bestimmung entsprechend Artikel 5 des Übereinkommens Nr. 108 weggelassen worden. Nach dieser Bestimmung ist das Land, das Personalausweise für Seeleute ausstellt, verpflichtet, den betreffenden Seeleuten die Wiedereinreise in sein Gebiet zu gestatten. Da jedoch vorgeschlagen wird, die Ausstellung dieses Ausweises auf Staatsangehörige und Personen mit Daueraufenthaltsberechtigung

zu beschränken, dürfte sich die Wiedereinreise der betreffenden Seeleute von selbst verstehen.

ARTIKEL 8

Artikel 8 ist ausgehend von einer Bestimmung des Übereinkommens Nr. 108 abgefaßt worden, die besagt, daß der Ausweis ständig im Besitz der Seeleute verbleiben muß. Diese Bestimmung, die die Freiheit der Seeleute schützt, mußte eingeschränkt werden, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen der Ausweis rechtmäßig von anderen Parteien vorübergehend in Gewahrsam genommen wird, beispielsweise vom Kapitän des Schiffes zur Aufbewahrung, von zuständigen Stellen zur Überprüfung oder für andere Zwecke, oder Einzug oder Annullierung, wenn dies gerechtfertigt ist. Es sind Absätze hinzugefügt worden, um die Fälle, in denen der Ausweis den Seeleuten ohne ihre Zustimmung weggenommen werden kann, zu beschränken, da der Ausweis möglicherweise ihr einziger Identitätsnachweis während einer Reise ist.

ARTIKEL 9

Mit Artikel 9 soll das rasche Inkrafttreten des neuen sicheren Personalausweises für Seeleute sichergestellt werden. Die Länder, die das Übereinkommen Nr. 108 ratifiziert haben, werden rasch auf den neuen Ausweis übergehen können, ohne möglicherweise langwierige Ratifikationsverfahren abwarten zu müssen, was der neuen Urkunde Impulse verleihen würde. Es steht zu hoffen, daß diese rasche Umsetzung des neuen Personalausweises mehr Länder zur baldigen Ratifizierung der Urkunde veranlassen wird, damit die universelle Verwendung und Anerkennung dieses Ausweises erreicht wird.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS INKRAFTTRETEN

Artikel 8 des Übereinkommens Nr. 108 hatte zwei Ratifikationen als Voraussetzung für sein Inkrafttreten vorgesehen mit der Maßgabe, daß dies zwölf Monate nach der Eintragung der zweiten Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes geschehen würde. Dies entspricht dem für IAO-Übereinkommen allgemein geltenden Standardverfahren, wiewohl einige Seeschiffahrtsübereinkommen der IAO von dieser allgemeinen Regel abgewichen sind. In Anbetracht der Notwendigkeit eines raschen Inkrafttretens des neuen Übereinkommens und gleichzeitig der Bedeutung seiner universellen Akzeptanz ist das Amt der Auffassung, daß diese Frage von der Konferenz erörtert werden sollte. Wenn der Ausschuß damit einverstanden ist, könnte er dem Redaktionsausschuß hinsichtlich der Frist, die dem Inkrafttreten des Übereinkommens vorausgehen soll, spezifische Weisungen erteilen.

VORGESCHLAGENER TEXT

Es folgt die deutsche Fassung des Entwurfs eines Übereinkommens über Personalausweise für Seeleute (Neufassung), vorgelegt als Grundlage für die Diskussion des Siebenten Punktes der Tagesordnung der 91. Tagung der Konferenz.

Entwurf eines Übereinkommens über Personalausweise für Seeleute (Neufassung)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 3. Juni 2003 zu ihrer einundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

ist sich der anhaltenden Gefährdung der Sicherheit der Passagiere und Besatzungen und der Sicherheit der Schiffe bewußt,

verweist auf die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974, in der geänderten Fassung betreffend besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Seeschifffahrt, die am 12. Dezember 2002 von der Diplomatischen Konferenz der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation angenommen wurden,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verbesserung der Sicherheit der Personalausweise für Seeleute, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens zur Neufassung des Übereinkommens über Personalausweise für Seeleute, 1958, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2003, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über Personalausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, bezeichnet wird.

ARTIKEL 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „Seeleute“ alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Schiffes beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten, sofern das Schiff kein Kriegsschiff ist, im

Gebiet eines Mitglieds eingetragen ist, für das das Übereinkommen in Kraft ist, und gewöhnlich in der Seeschifffahrt verwendet wird.

2. Im Zweifelsfall hat die zuständige Stelle des Staates, der die Personalausweise für Seeleute ausstellt, nach Anhörung der in Betracht kommenden Verbände der Reeder und der Seeleute zu entscheiden, ob bestimmte Personengruppen als Seeleute im Sinne dieses Übereinkommens anzusehen sind.

ARTIKEL 2

1. Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, hat jedem seiner Staatsangehörigen, der Seemann ist und der einen entsprechenden Antrag stellt, einen Personalausweis für Seeleute nach den Bestimmungen von Artikel 3 dieses Übereinkommens auszustellen.

2. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, kann die Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute den gleichen Bedingungen unterliegen, die die innerstaatliche Gesetzgebung für die Ausstellung von Reiseausweisen vorschreibt.

3. Jedes Mitglied kann den in Absatz 1 erwähnten Personalausweis für Seeleute auch an Seeleute mit Daueraufenthaltsberechtigung in seinem Gebiet ausstellen. Jedoch:

- a) kann jedes Mitglied nach Anhörung der in Betracht kommenden Verbände der Seeleute und der Reeder erklären, daß es die Verpflichtung, an Personen mit Daueraufenthaltsberechtigung ausgestellte Personalausweise für Seeleute wie Personalausweise für Seeleute nach diesem Übereinkommen zu behandeln, nicht übernimmt;
- b) ist diese Erklärung seiner Ratifikation dieses Übereinkommens beizufügen;
- c) kann die Erklärung in der Folge von dem Mitglied durch eine Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zurückgezogen werden; die Erklärung wird dann drei Monate nach der Eintragung der Zurückziehung unwirksam;
- d) ist, solange die Erklärung in Kraft ist, kein anderes Mitglied verpflichtet, Personalausweise für Seeleute, die von dem betreffenden Mitglied an Personen mit Daueraufenthaltsberechtigung ausgestellt worden sind, wie Personalausweise für Seeleute nach diesem Übereinkommen zu behandeln.

4. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Verpflichtungen jedes Mitglieds aufgrund internationaler Vereinbarungen über Flüchtlinge und Staatenlose.

ARTIKEL 3

1. Der in diesem Übereinkommen behandelte Personalausweis für Seeleute hat inhaltlich dem in Anhang I dieses Übereinkommens dargestellten Modell zu entsprechen. Die Form des Ausweises und die Materialien, aus denen er besteht, haben den allgemeinen Angaben in diesem Modell zu entsprechen.

2. Das Modell beruht auf den in Artikel 4 dargelegten Kriterien. Sofern die Bestimmungen dieses Artikels eingehalten werden, kann Anhang I erforderlichenfalls, insbesondere zur Berücksichtigung technologischer Entwicklungen, von der Internationalen Arbeitskonferenz geändert werden. Der Beschluß ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den auf der Konferenz anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen zu fassen. Der Beschluß hat anzugeben, wann die Änderungen in Kraft treten werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Mitglieder ausreichend Zeit benötigen, um die notwendigen Änderungen ihrer nationalen Personalausweise für Seeleute und der entsprechenden Verfahren vorzunehmen.

ARTIKEL 4

1. Der Personalausweis für Seeleute muß einfach gestaltet sein, aus dauerhaftem Material bestehen, wobei insbesondere die Bedingungen auf See zu berücksichtigen sind, maschinenlesbar sein und die neueste Technologie einschließen, die:

- i) soweit wie möglich Manipulationen des Ausweises oder Fälschungen verhindert und Änderungen leicht erkennen läßt; und
- ii) den Regierungen allgemein zu den geringstmöglichen Kosten zur Verfügung steht, die es gestatten, den unter i) genannten Zweck verläßlich zu erreichen.

2. Der Personalausweis für Seeleute darf nicht größer sein als ein normaler Paß. Er kann zusätzlichen Raum für weitere Angaben enthalten.

3. Der Personalausweis für Seeleute hat die genaue Bezeichnung der ausstellenden Behörde, Angaben, die eine rasche Kontaktaufnahme mit dieser Behörde ermöglichen, die Angabe von Tag und Ort der Ausstellung sowie den Vermerk zu enthalten, daß er einen Personalausweis für Seeleute im Sinne dieses Übereinkommens darstellt.

4. Die Höchstdauer der Gültigkeit eines Personalausweises für Seeleute ist in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des ausstellenden Staates festzulegen und darf ... Jahre keinesfalls überschreiten.

5. Der Personalausweis für Seeleute hat die folgenden Angaben über den Inhaber zu enthalten:

- a) voller Name (gegebenenfalls Vor- und Familienname);
- b) Geschlecht;

- c) Geburtsdatum und -ort;
- d) Staatsangehörigkeit;
- e) etwaige besondere physische Merkmale, die eine Identifizierung erleichtern können;
- f) ein digitales Lichtbild;
- g) die Unterschrift des Inhabers oder, falls dieser nicht unterschreiben kann, einen Daumenabdruck;
- h) Angabe des Datums, an dem die Gültigkeit des Personalausweises oder seiner letzten Verlängerung abläuft;
- i) eine persönliche Kennziffer.

6. Eine Daten-Template oder eine andere Darstellung eines biometrischen Merkmals des Inhabers kann zur Aufnahme in den Personalausweis für Seeleute ebenfalls verlangt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das biometrische Merkmal kann ohne eine Verletzung der Privatsphäre der betreffenden Personen, ohne Unannehmlichkeit für sie, ohne Gefährdung ihrer Gesundheit und ohne Beeinträchtigung ihrer Würde erfaßt werden;
- b) ein biometrisches Merkmal darf auf dem Ausweis nicht sichtbar sein und darf anhand der Daten-Template oder einer sonstigen Darstellung nicht reproduziert werden können;
- c) die zur Bereitstellung und Kontrolle des biometrischen Merkmals erforderlichen Geräte sind benutzerfreundlich und stehen den Regierungen im allgemeinen zu geringen Kosten zur Verfügung;
- d) die Geräte können in Häfen und an anderen Orten, einschließlich an Bord von Schiffen, wo die Überprüfung der Identität normalerweise von den zuständigen staatlichen Stellen durchgeführt wird, problemlos und zuverlässig betrieben werden; und
- e) das System (einschließlich der Geräte, Technologien und Verfahren), in dem das biometrische Merkmal verwendet werden soll, liefert normalerweise einheitliche und zuverlässige Ergebnisse, die den Nachweis der Identität ermöglichen.

7. Auf diese Angaben kann eine entsprechende Rubrik und Raum folgen, wo die nationale ausstellende Behörde andere Angaben eintragen kann, die durch die innerstaatliche Gesetzgebung sowie durch andere internationale Vereinbarungen, denen das Mitglied beigetreten ist, gegebenenfalls vorgeschrieben werden.

8. Alle den Seemann betreffenden Angaben, die in dem Ausweis eingetragen sind, müssen augenlesbar sein, soweit dies praktisch möglich ist. Die Seeleute müssen bequemen Zugang zu Maschinen haben, die es ihnen gestatten, alle sie betreffenden Angaben, die nicht augenlesbar sind, zu kontrollieren.

9. Außerdem können Form und Inhalt des Personalausweises für Seeleute, wie oben vorgeschrieben, angepaßt werden, um einschlägigen Ausweispapieren oder -normen Rechnung zu tragen, die im Rahmen anerkannter internationaler Organisationen angenommen werden.

ARTIKEL 5

1. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, daß ein Verweis auf jeden von ihm ausgestellten Personalausweis für Seeleute in einer elektronischen Datenbank gespeichert wird. Es sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Datenbank vor Eingriffen oder unerlaubtem Zugriff zu schützen.

2. Die in dem Verweis enthaltenen Informationen müssen sich auf die Einzelheiten beschränken, die für die Überprüfung des Personalausweises für Seeleute oder des Status eines Seemanns unerlässlich und mit dem Recht des Seemanns auf Privatsphäre vereinbar sind. Die Einzelheiten sind in Anhang II dieses Übereinkommens aufgeführt, der nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 2 geändert werden kann, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Mitglieder ausreichend Zeit benötigen, um die notwendigen Änderungen ihrer nationalen Datenbanksysteme vorzunehmen.

3. Jedes Mitglied hat eine ständige Anlaufstelle zu benennen, die Anfragen der Einwanderungsbehörden oder anderer zuständiger Stellen der Mitglieder, für die dieses Übereinkommen in Kraft ist, zu jedem von seiner zuständigen Stelle ausgestellten Personalausweis für Seeleute beantwortet.

4. Die in Absatz 2 erwähnten Einzelheiten müssen den Einwanderungsbehörden oder anderen zuständigen Stellen der Mitglieder, für die dieses Übereinkommen in Kraft ist, entweder unmittelbar oder über die in Absatz 3 erwähnte Anlaufstelle jederzeit sofort zugänglich sein.

ARTIKEL 6

1. Mindestanforderungen und empfohlene Praktiken für Verfahren zur Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute, einschließlich Qualitätskontrollverfahren, sind in Anhang III dieses Übereinkommens enthalten. Sie können nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 2 geändert werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Mitglieder ausreichend Zeit benötigen, um die notwendigen Änderungen ihrer Verfahren vorzunehmen.

2. In vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes festgelegten Zeitabständen, die fünf Jahre nicht überschreiten dürfen, hat jedes Mitglied im Licht der Mindestanforderungen und empfohlenen Praktiken eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der vorerwähnten Verfahren durchzuführen. Es hat eine Kopie seiner nationalen Verfahren, einschließlich der Qualitätskontrollverfahren, und jeder Beurteilung seinen Berichten beizufügen, die es gemäß Artikel 22

der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorlegt. Außerdem hat es nach Entfernung von vertraulichem Material solche Kopien von Verfahren und Beurteilungen anderen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, für die dieses Übereinkommen in Kraft ist.

3. Der Verwaltungsrat hat auf der Grundlage aller einschlägigen, ihm übermittelten Informationen von Zeit zu Zeit eine Liste der ratifizierenden Mitglieder zu genehmigen, deren Qualitätskontroll- und Beurteilungsverfahren den in Absatz 1 erwähnten Mindestanforderungen in vollem Umfang zu entsprechen scheinen.

4. Die Qualitätskontroll- und Beurteilungsverfahren unterliegen mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds einer Prüfung, die durchgeführt wird: i) durch vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zugelassene Institutionen; und ii) gemäß vom Verwaltungsrat genehmigten Normen. Bei der Bestimmung, ob das Mitglied die in Absatz 1 erwähnten Mindestanforderungen einhält, ist solchen Prüfungen Rechnung zu tragen.

5. Die Anerkennung von Personalausweisen für Seeleute, die von einem Mitglied ausgestellt worden sind, ist von seiner Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Mindestanforderungen abhängig.

ARTIKEL 7

1. Jeder Seemann, der im Besitz eines gültigen Personalausweises für Seeleute ist, der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens von einem Mitglied ausgestellt worden ist, für das das Übereinkommen in Kraft ist, ist vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 5 als Seemann im Sinne des Übereinkommens anzuerkennen, es sei denn, daß es in einem bestimmten Fall klare Gründe dafür gibt, die Redlichkeit des Inhabers des Personalausweises anzuzweifeln.

2. Die Überprüfung und alle damit zusammenhängenden Anfragen und Formalitäten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der Seemann, dessen Einreise gemäß Absatz 3 oder 4 beantragt wird, der Inhaber eines in Übereinstimmung mit den Erfordernissen dieses Übereinkommens ausgestellten Personalausweises für Seeleute ist,

- a) dürfen für die Seeleute oder Reeder nicht mit Kosten verbunden sein;
- b) sind in der kürzestmöglichen Zeit und in jedem Fall, es sei denn, daß der vorgelegte Ausweis Anlaß zu erheblichen Zweifeln gibt, spätestens innerhalb von ... Stunden nach Eingang der Benachrichtigung über die Ankunft des Inhabers bei den zuständigen Stellen des Mitglieds in dem Hafen durchzuführen, den das betreffende Schiff anlaufen soll. Die Benachrichtigung über die Ankunft des Inhabers hat auch die in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Einzelheiten zu enthalten.

3. Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, hat einem Seemann, der im Besitz eines gültigen Personalausweises für Seeleute ist, die Einreise in sein Gebiet zu gestatten, wenn diese Einreise für einen befristeten Urlaub an Land während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen beantragt wird.

4. Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, hat einem Seemann, der im Besitz eines gültigen Personalausweises für Seeleute ist, ferner die Einreise in sein Gebiet zu gestatten, wenn der Seemann die Einreise beantragt,

- a) um sich an Bord seines Schiffes zu begeben oder das Schiff zu wechseln;
- b) zur Durchreise, um sich in einem anderen Land an Bord seines Schiffes zu begeben, oder zur Heimkehr;
- c) zu jedem anderen von den Behörden des betreffenden Mitglieds genehmigten Zweck.

5. Jedes Mitglied kann, bevor es dem Seemann die Einreise in sein Gebiet zu einem der im vorstehenden Absatz bezeichneten Zwecke gestattet, von dem Seemann, von dem beteiligten Reeder oder Agenten oder von dem zuständigen Konsul einen ausreichenden, gegebenenfalls schriftlichen Nachweis über die Absicht des Seemanns und die Möglichkeit, seine Absicht auszuführen, verlangen. Es kann außerdem den Aufenthalt des Seemanns auf eine Zeitspanne beschränken, die es für den Zweck des Aufenthalts als ausreichend erachtet.

6. Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als würde dadurch das Recht eines Mitglieds beschränkt, bestimmten Personen die Einreise in sein Gebiet oder den Aufenthalt in seinem Gebiet oder den Zugang zu bestimmten Gebieten zu untersagen.

7. Das Fehlen eines gültigen Personalausweises für Seeleute darf an sich nicht als ein für die Sicherheit des Schiffes oder das Wohl seiner Besatzung relevanter Mangel ausgelegt werden und darf keinen Grund für das Festhalten des Schiffes darstellen.

ARTIKEL 8

1. Der Personalausweis für Seeleute ist von dem ausstellenden Staat unverzüglich zu annullieren oder zurückzuziehen, wenn festgestellt wird, daß der Seemann die Voraussetzungen für seine Ausstellung gemäß diesem Übereinkommen nicht erfüllte oder nicht mehr erfüllt.

2. Ein Personalausweis für Seeleute kann von den zuständigen Stellen für die Zwecke der in Artikel 7 Absatz 2 erwähnten Überprüfung oder aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder unter Umständen, die normalerweise die Einbehaltung eines nationalen Passes nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitglieds gestatten würden, vorübergehend einbehalten werden.

3. Der Personalausweis des Seemanns hat ansonsten jederzeit im Besitz des Seemanns zu verbleiben, außer wenn er vom Kapitän des betreffenden Schiffes mit schriftlicher Zustimmung des Seemanns in Verwahrung genommen wird.

ARTIKEL 9

Jedes Mitglied, das Vertragspartei des Übereinkommens über Personalausweise für Seeleute, 1958, ist und das Maßnahmen gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf die Ratifizierung dieses Übereinkommens trifft, kann den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von seiner Absicht in Kenntnis setzen, dieses Übereinkommen vorläufig anzuwenden. Ein von einem solchen Mitglied ausgestellter Personalausweis für Seeleute ist für die Zwecke dieses Übereinkommens als ein gemäß seinen Bestimmungen ausgestellter Personalausweis für Seeleute zu behandeln, vorausgesetzt, daß die Erfordernisse der Artikel 2 bis 6 dieses Übereinkommens erfüllt werden und daß das betreffende Mitglied die gemäß diesem Übereinkommen ausgestellten Personalausweise für Seeleute anerkennt.

ARTIKEL 10

Durch dieses Übereinkommen wird das Übereinkommen über Personalausweise für Seeleute, 1958, neugefaßt.

ANHANG I

Der Personalausweis für Seeleute, dessen Form und Inhalt nachstehend dargestellt werden, hat aus qualitativ guten Materialien zu bestehen, die, soweit dies praktisch möglich ist (beispielsweise aus Kostenerwägungen), der Allgemeinheit nicht ohne weiteres zugänglich sind. Der Ausweis hat mindestens ... gebundene Seiten mit einem harten Einband zu umfassen. Farbe und Material des harten Einbands können beliebig gewählt werden.

Die Innenseite muß den Namen des ausstellenden Staates enthalten. Diese Seite hat den folgenden Vermerk zu enthalten: Dies ist ein Personalausweis für Seeleute im Sinne des Übereinkommens über Personalausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die Angaben auf der(den) ersten Seite(n) des Ausweises, die nachstehend fettgedruckt aufgeführt sind, sind durch eine Beschichtung oder einen Überzug oder durch die Anwendung einer Imaging-Technologie und eines Substrat-Materials zu schützen, die gegenüber einem Austausch des Porträts und anderer biographischer Angaben ebenso widerstandsfähig sind.

Die verwendeten Materialien, die Abmessungen und die Anordnung der Angaben haben den Spezifikationen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) für maschinenlesbare Pässe (ISO/IEC-Norm 7501-1) zu entsprechen.

Die Sicherheitsmerkmale können außerdem umfassen:

Wasserzeichen, ultraviolette Sicherheitsmerkmale, die Verwendung spezieller Druckfarben, spezielle Farbmuster, gelochte Bilder, Hologramme, Laser-Gravur, Mikrodruck und hitzeversiegelte Beschichtung.

1. Auf der bzw. den entsprechenden Seiten des Personalausweises für Seeleute einzutragende Angaben:

I. Ausstellende Behörde:

II. Rufnummer(n), E-Mail und Website der Behörde:

III. Tag und Ort der Ausstellung:

Digitales Lichtbild des Seemanns

a) Voller Name des Seemanns:

b) Geschlecht:

c) Geburtsdatum und -ort:

d) Staatsangehörigkeit:

- e) **Personenbeschreibung des Seemanns:**
- f) **Unterschrift des Seemanns:**.....
- g) **Gültigkeitsdauer des Ausweises:**.....
- h) **Art oder Bezeichnung des Ausweises:**
- i) **Persönliche Kennziffer:**
- j) **Biometriedaten-Template:**
oder [Biometrischer Identifier, in einem Strichcode angemessener Größe
oder einem integrierten Schaltkreis gespeichert].
- k) **Eine maschinenlesbare Zone entsprechend den ICAO-Spezifikationen in
Dokument 9303, Teil 3.**

2. *Sonstige Angaben:* Amtliches Siegel oder amtlicher Stempel der ausstellenden Behörde.

3. *Weitere Seiten:* Für amtliche Stempel und Vermerke für die Einreise in Länder.

Erläuterung der Angaben:

Die Rubriken in den Feldern der Datenseite können in die Sprache(n) des ausstellenden Staates übersetzt werden. Ist die Landessprache eine andere Sprache als Englisch, Französisch oder Spanisch, sind die Rubriken auch in einer dieser Sprachen einzutragen.

Für alle Einträge in diesem Ausweis sollte das römische Alphabet verwendet werden.

1. *Die vorstehend aufgeführten Angaben müssen die folgenden Merkmale aufweisen:*

- I. Ausstellende Behörde: ISO-Code des ausstellenden Staates und Name und volle Anschrift des ausstellenden Amtes sowie Name und Titel der Person, die die Ausstellung genehmigt.
- II. Rufnummer, E-Mail und Website sollten den Hinweisen auf die im Übereinkommen erwähnte Anlaufstelle entsprechen.
- III. Tag und Ort der Ausstellung: Das Datum ist in zweistelligen arabischen Ziffern in der Form Tag/Monat/Jahr – z.B. 31/12/77 – zu schreiben; der Ort ist in der gleichen Weise zu schreiben wie im nationalen Paß.

Größe des Lichtbilds: yy x zz (Minimum) 26 mm x 32 mm

yy x zz (Maximum) 35 mm x 45 mm

Der Abstand zwischen Kinn und Scheitel hat mindestens 31,5 mm zu betragen.

- a) voller Name des Seemanns: zuerst der Familienname, dann die anderen Namen des Seemanns;
- b) Geschlecht: „M“ für männlich oder „F“ für weiblich angegeben.
- c) Geburtsdatum und -ort: Das Datum ist in zweistelligen arabischen Ziffern in der Form Tag/Monat/Jahr zu schreiben; der Ort ist in der gleichen Weise zu schreiben wie im nationalen Paß;
- d) Vermerk der Staatsangehörigkeit: Staatsangehörigkeit angeben;

-
- e) Personenbeschreibung: alle offensichtlichen Merkmale, die die Identifizierung erleichtern;
 - f) Unterschrift: Unterschrift oder Daumenabdruck, falls der Inhaber nicht unterschreiben kann;
 - g) Gültigkeitsdauer: in zweistelligen arabischen Ziffern in der Form Tag/Monat/Jahr;
 - h) Art oder Bezeichnung des Ausweises: Zeichencode für Ausweisart, in Großbuchstaben des römischen Alphabets geschrieben (SI);
 - i) Persönliche Kennziffer: Landescode (siehe I oben), gefolgt von einer alphanumerischen Buchinventarnummer von nicht mehr als neun Zeichen;
 - j) Biometriedaten-Template oder biometrischer Identifier [genaue Angabe];
 - k) Maschinenlesbare Zone: [genaue Angabe nach ICAO-Dokument 9303].
2. *Die Seiten mit der Rubrik „Sonstige Angaben“: sind für die Eintragung von Angaben freizulassen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*
 3. *„Weitere Seiten:“ haben mit der Seitenzahl – und mit der folgenden Rubrik zu beginnen:*
„AMTLICHE STEMPEL UND VERMERKE FÜR DIE EINREISE IN LÄNDER“, begleitet, falls gewünscht, von einer Übersetzung/Übersetzungen.
Am Fuß jeder Seite ist das amtliche Siegel oder der amtliche Stempel der ausstellenden Behörde anzubringen.

ANHANG II

Elektronische Datenbank

Bei den Einzelheiten für jeden Verweis in der elektronischen Datenbank, die von jedem Mitglied gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 dieses Übereinkommens zu unterhalten ist, hat es sich um folgendes zu handeln:

1. Name der auf dem Personalausweis angegebenen ausstellenden Behörde.
2. Voller Name des Seemanns, wie er im Personalausweis erscheint.
3. Kennziffer des Personalausweises.
4. Gültigkeitsdauer des Personalausweises.
5. Biometriedaten-Template, die im Personalausweis enthalten ist.

ANHANG III

Mindestanforderungen und empfohlene Praktiken hinsichtlich der Verfahren für die Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute

Dieser Anhang legt die Mindestanforderungen an die Verfahren dar, die von jedem Mitglied gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens hinsichtlich der Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute (nachstehend „PAS“ genannt) angenommen werden, einschließlich der Qualitätskontrollverfahren. Diese Mindestanforderungen werden durch empfohlene Praktiken ergänzt, die von jedem Mitglied zu berücksichtigen sind. Die Mindestanforderungen sind in Großbuchstaben dargestellt; die empfohlenen Praktiken sind normal geschrieben.

1. Allgemeine Anforderungen

- ES IST SACHE DER ZUSTÄNDIGEN STELLE JEDES MITGLIEDS, GEEIGNETE VERFAHREN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER ERFORDERLICHEN WIRKSAMKEIT UND SICHERHEIT (VORBEHALTLICH DER ACHTUNG INDIVIDUELLER RECHTE) FESTZULEGEN IN BEZUG AUF DIE HERSTELLUNG UND LIEFERUNG VON BLANKO-PAS (SIEHE ABSCHNITT 2);
- DIE AUFBEWAHRUNG UND HANDHABUNG DER BLANKO- UND AUSGEFÜLLTEN PAS IN DER BEHÖRDE ODER ABTEILUNG, DIE FÜR IHRE AUSSTELLUNG ZUSTÄNDIG IST (SIEHE ABSCHNITT 3);
- DIE BEARBEITUNG VON ANTRÄGEN, DAS AUSFÜLLEN DER BLANKO-PAS UND DIE RECHENSCHAFTSPFLICHT FÜR BLANKO-PAS (SIEHE ABSCHNITT 4);
- DIE UNTERHALTUNG DER ERFORDERLICHEN DATENBANK (SIEHE ABSCHNITT 5); UND
- DIE KONTROLLE DER QUALITÄT DER DURCHFÜHRUNG DER OBIGEN VERFAHREN (SIEHE ABSCHNITT 6) SOWIE PERIODISCHE BEURTEILUNGEN (SIEHE ABSCHNITT 7).

2. Herstellung der Blanko-PAS

- 2.1.** IM INTERESSE DER SICHERHEIT UND EINHEITLICHKEIT DER PAS MUSS DIE ZUSTÄNDIGE STELLE EINE EINZIGE QUELLE FÜR DIE HERSTELLUNG DER BLANKO-AUSWEISE ALLER PAS AUSWÄHLEN, DIE VON DEM MITGLIED AUSZUSTELLEN SIND.
- 2.2.** FALLS DIE BLANKO-AUSWEISE IN DEN RÄUMLICHKEITEN DER FÜR DIE AUSSTELLUNG DER PAS ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE („DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE“) HERGESTELLT WERDEN SOLLEN, GILT ABSCHNITT 3.2.
- 2.3.** FALLS EIN FREMDES UNTERNEHMEN AUSGEWÄHLT WIRD, MUSS DIE ZUSTÄNDIGE STELLE:

- 2.3.1.** SICH VERGEWISSERN, DASS DAS UNTERNEHMEN VON UNZWEIFELBARER INTEGRITÄT, FINANZIELLER SOLIDITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT IST;
- 2.3.2.** DAS UNTERNEHMEN DAZU VERPFLICHTEN, ALLE BESCHÄFTIGTEN ZU BEZEICHNEN, DIE MIT DER HERSTELLUNG VON BLANKO-PAS BEFASST SEIN WERDEN;
- 2.3.3.** DAS UNTERNEHMEN DAZU VERPFLICHTEN, DER BEHÖRDE DEN NACHWEIS DER INTEGRITÄT, LOYALITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT ALLER BEZEICHNETEN BESCHÄFTIGTEN ZU LIEFERN UND DIE BEHÖRDE DAVON ZU ÜBERZEUGEN, DASS ES JEDEM DIESER BESCHÄFTIGTEN AUSREICHENDE UNTERHALTSMITTEL UND EINE AUSREICHENDE ARBEITSPLATZSICHERHEIT BIETET;
- 2.3.4.** EINE SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG MIT DEM UNTERNEHMEN SCHLIESSEN, DIE UNBESCHADET DER EIGENEN VERANTWORTUNG DER BEHÖRDE FÜR DIE PAS INSBESONDERE DIE UNTER ABSCHNITT 2.5 ERWÄHNTEN SPEZIFIKATIONEN UND WEISUNGEN FESTLEGEN UND DAS UNTERNEHMEN DAZU VERPFLICHTEN MUSS:
 - 2.3.4.1.** SICHERZUSTELLEN, DASS NUR DIE BEZEICHNETEN BESCHÄFTIGTEN, DIE SICH ZU STRENGER VERTRAULICHKEIT VERPFLICHTET HABEN MÜSSEN, MIT DER HERSTELLUNG DER BLANKO-PAS BEFASST SIND;
 - 2.3.4.2.** ALLE ERFORDERLICHEN SICHERHEITSMASSNAHMEN FÜR DEN TRANSPORT DER BLANKO-PAS VON SEINEN RÄUMLICHKEITEN ZU DEN RÄUMLICHKEITEN DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE ZU ERGREIFEN;
 - 2.3.4.3.** JEDER LIEFERUNG EINE GENAUE INHALTSAUFSTELLUNG BEIZUFÜGEN.

Die Aufstellung sollte insbesondere die Kennziffern der PAS in jedem Paket angeben;

- 2.3.5.** SICH VOR DER UNTERZEICHNUNG DER VEREINBARUNG VERGEWISSERN, DASS DAS UNTERNEHMEN ÜBER DIE MITTEL VERFÜGT, UM ALLE GENANNTEN VERPFLICHTUNGEN ORDNUNGSGEMÄSS ERFÜLLEN ZU KÖNNEN.
- 2.4.** FALLS DIE BLANKO-PAS VON EINER BEHÖRDE ODER EINEM UNTERNEHMEN AUSSERHALB DES GEBIETS DES MITGLIEDS GELIEFERT WERDEN SOLLEN, KANN DIE ZUSTÄNDIGE STELLE DES MITGLIEDS EINE GEEIGNETE STELLE IN DEM FREMDEN LAND DAMIT BEAUFTRAGEN SICHERZUSTELLEN, DASS DIE ERFORDERNISSE DIESES ABSCHNITTS ERFÜLLT WERDEN.
- 2.5.** DIE ZUSTÄNDIGE STELLE MUSS U.A.:
 - 2.5.1.** DETAILLIERTE SPEZIFIKATIONEN FÜR ALLE MATERIALIEN FESTLEGEN, DIE BEI DER HERSTELLUNG DER BLANKO-PAS ZU VERWENDEN SIND; DIESE MATERIALIEN MÜSSEN DEN ALLGEMEINEN SPEZIFIKATIONEN ENTSPRECHEN, DIE IN ANHANG I DIESES ÜBEREINKOMMENS DARGELEGT SIND;

- 2.5.2.** GENAUE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE FORM UND DEN INHALT DER BLANKO-PAS FESTLEGEN, WIE IN ANHANG I DARGELEGT;
- 2.5.3.** SICHERSTELLEN, DASS DIE SPEZIFIKATIONEN EINE EINHEITLICHE DRUCKQUALITÄT DER BLANKO-PAS ERMÖGLICHEN, FALLS SPÄTER VERSCHIEDENE DRUCKEREIEN EINGESETZT WERDEN;
- 2.5.4.** KLARE WEISUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG EINER PERSÖNLICHEN KENNZIFFER ZU ERTEILEN, DIE AUF JEDEM BLANKO-PAS FORTLAUFEND GEMÄSS ANHANG I AUFZUDRUCKEN IST; UND
- 2.5.5.** GENAUE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG ALLER MATERIALIEN WÄHREND DES HERSTELLUNGSVERFAHRENS FESTLEGEN.

3. Aufbewahrung und Handhabung der Blanko-PAS

- 3.1.** ALLE TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSTELLUNGSVERFAHREN (EINSCHLIESSLICH DER AUFBEWAHRUNG DER BLANKO-PAS UND DER FÜR IHR AUSFÜLLEN VERWENDETE GERÄTE UND MATERIALIEN, DER BEARBEITUNG DER ANTRÄGE, DER AUSSTELLUNG DER PAS UND DER UNTERHALTUNG DER DATENBANKEN) MÜSSEN UNTER UNMITTLBARER AUFSICHT DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE DURCHGEFÜHRT WERDEN.

Diese Tätigkeiten sollten ausnahmslos in den Räumlichkeiten der ausstellenden Behörde durchgeführt werden.

- 3.2.** DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MUSS EINE BEURTEILUNG ALLER AN DEM AUSSTELLUNGSVERFAHREN BETEILIGTEN BEDIENSTETEN ERSTELLEN, DIE FÜR JEDEN VON IHNEN EINEN NACHWEIS DER INTEGRITÄT, LOYALITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT ENTHALTEN MUSS.
- 3.3.** DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MUSS SICHERSTELLEN, DASS KEINE DER AN DEM AUSSTELLUNGSVERFAHREN BETEILIGTEN BEDIENSTETEN ANGEHÖRIGE DERSELBEN UNMITTELBAREN FAMILIE SIND.
- 3.4.** DIE INDIVIDUELLEN VERANTWORTLICHKEITEN DER AN DEM AUSSTELLUNGSVERFAHREN BETEILIGTEN BEDIENSTETEN MÜSSEN VON DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE ANGEMESSEN FESTGELEGT WERDEN.
- 3.5.** KEIN EINZELNER BEDIENSTETER SOLLTE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG ALLER ZUR BEARBEITUNG EINES ANTRAGS FÜR EINEN PAS UND ZUR ERSTELLUNG DES ENTSPRECHENDEN PAS ERFORDERLICHEN TÄTIGKEITEN ALLEIN VERANTWORTLICH SEIN.

Der Bedienstete, der Anträge einem für die Ausstellung von PAS verantwortlichen Bediensteten zuweist, sollte nicht an dem Ausstellungsverfahren beteiligt sein.

Die Bediensteten, denen die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen und der Ausstellung von PAS zugewiesen werden, sollten sich turnusmäßig abwechseln.

- 3.6.** DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MUSS INTERNE VORSCHRIFTEN ERLASSEN, MIT DENEN SICHERGESTELLT WIRD:
 - 3.6.1.** DASS DIE BLANKO-PAS UNTER VERSCHLUSS GEHALTEN UND NUR IN DEM ZUR DECKUNG DES VORAUSSICHTLICHEN TÄGLICHEN BEDARFS

ERFORDERLICHEN UMFANG UND NUR AN DIE FÜR IHR AUSFÜLLEN VERANTWORTLICHEN BEDIENSTETEN UND GEGEBENENFALLS AN EINEN EIGENS ERMÄCHTIGTEN BEDIENSTETEN AUSGEGEBEN UND DASS ÜBERSCHÜSSIGE BLANKO-PAS AM ENDE DES TAGES ZURÜCKGEGEBEN WERDEN;

Unter den Hinweisen auf „Verschluß“ in diesen Mindestanforderungen sind auch andere Vorrichtungen zur Verhinderung des Zutritts von Unbefugten und zur Entdeckung von Unbefugten zu verstehen;

3.6.2. DASS BLANKO-PAS, DIE ALS MUSTER VERWENDET WERDEN, UNBRAUCHBAR GEMACHT UND ENTSPRECHEND GEKENNZEICHNET WERDEN;

3.6.3. DASS JEDEN TAG EIN VERZEICHNIS, DAS AN EINEM SICHEREN ORT AUFZUBEWAHREN IST, DES VERBLEIBS JEDES BLANKO-PAS UND JEDES AUSGEFÜLLTEN PAS, DER NOCH NICHT AUSGESTELLT WORDEN IST, GEFÜHRT WIRD, IN DEM AUCH DIEJENIGEN ANGEGEBEN WERDEN, DIE UNTER VERSCHLUSS SIND, UND DIEJENIGEN, DIE IM BESITZ EINES BEZEICHNETEN BEDIENSTETEN ODER BEZEICHNETER BEDIENSTETER SIND;

Das Verzeichnis sollte von einem Bediensteten geführt werden, der nicht an der Handhabung der Blanko-PAS oder der PAS, die noch nicht ausgestellt worden sind, beteiligt ist;

3.6.4. DASS NUR DIE FÜR DAS AUSFÜLLEN DER BLANKO-PAS UND GEGEBENENFALLS EIGENS HIERZU ERMÄCHTIGTE BEDIENSTETE ZUGANG ZU DEN BLANKO-PAS UND ZU DEN FÜR IHR AUSFÜLLEN ERFORDERLICHEN GERÄTEN UND MATERIALIEN HABEN;

3.6.5. DASS JEDER AUSGEFÜLLTE PAS UNTER VERSCHLUSS GEHALTEN UND NUR AN DEN FÜR DIE AUSSTELLUNG DES PAS UND GEGEBENENFALLS AN EINEN EIGENS ERMÄCHTIGTEN BEDIENSTETEN AUSGEGEBEN WIRD;

der Kreis der „eigens ermächtigten Bediensteten“ sollte beschränkt werden auf

- Personen, die mit schriftlicher Ermächtigung des Leiters der Behörde oder irgendeiner Person, die den Leiter offiziell vertritt, handelt und
- den in Abschnitt 6 erwähnten Kontrolleur sowie Personen, die zur Durchführung einer Prüfung oder sonstigen Kontrolle bestellt worden sind.

3.6.6. DASS STRENG VERBOTEN IST, DASS BEDIENSTETE IN IRGEND EINER WEISE AN DEM AUSSTELLUNGSVERFAHREN FÜR EINEN PAS BETEILIGT WERDEN, DER VON EINEM MITGLIED IHRER FAMILIE [ODER EINEM ENGEN FREUND] BEANTRAGT WORDEN IST.

3.7. DASS JEDER DIEBSTAHL ODER VERSUCHTE DIEBSTAHL VON PAS ODER VON GERÄTEN ODER MATERIALIEN, DIE FÜR IHR AUSFÜLLEN VERWENDET WERDEN, UNVERZÜGLICH DER POLIZEI GEMELDET WIRD, DAMIT ERMITTLUNGEN DURCHFÜHRT WERDEN.

4. Beantragung und Ausstellung von PAS

4.1. DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MUSS SICHERSTELLEN, DASS ALLE BEDIENSTETE, DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF AUSSTELLUNG

VON PAS HABEN, EINE EINSCHLÄGIGE AUSBILDUNG IN DER ENTDECKUNG VON BETRUG UND IN DER VERWENDUNG VON COMPUTERTECHNOLOGIE ERHALTEN HABEN.

- 4.2.** DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MUSS VORSCHRIFTEN ERLASSEN, MIT DENEN SICHERGESTELLT WIRD, DASS PAS NUR AUSGESTELLT WERDEN AUF DER GRUNDLAGE: EINES VON DEM BETREFFENDEN SEEMANN AUSGEFÜLLTEN UND UNTERSCHRIEBENEN ANTRAGS, EINES IDENTITÄTSNACHWEISES, DES NACHWEISES DER STAATSANGEHÖRIGKEIT ODER DER DAUERAUFENTHALTSBERECHTIGUNG UND DES NACHWEISES, DASS DER ANTRAGSTELLER EIN SEEMANN IST.
- 4.3.** DER ANTRAG MUSS ALLE ANGABEN ENTHALTEN, DIE IN ANHANG I DIESES ÜBEREINKOMMENS VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN SIND.

Das Antragsformular sollte die Antragsteller darauf hinweisen, daß sie sich strafbar machen, wenn sie wissentlich falsche Angaben machen.

- 4.4.** WENN EIN PAS ERSTMALS BEANTRAGT WIRD UND WANN IMMER ES DANACH BEI EINER VERLÄNGERUNG ALS NOTWENDIG ANGESEHEN WIRD:
- 4.4.1.** MUSS DER BIS AUF DIE UNTERSCHRIFT AUSGEFÜLLTE ANTRAG VOM ANTRAGSTELLER PERSÖNLICH EINEM VON DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE BEZEICHNETEN BEDIENSTETEN VORGELEGT WERDEN;
- 4.4.2.** MÜSSEN UNTER DER AUFSICHT DES BEZEICHNETEN BEDIENSTETEN EIN DIGITALES LICHTBILD DES ANTRAGSTELLERS GEMACHT UND EIN GEGEBENENFALLS ERFORDERLICHES BIOMETRISCHES MERKMAL DES ANTRAGSTELLERS ERFASST WERDEN;
- 4.4.3.** MUSS DER ANTRAG IN GEGENWART DES BEZEICHNETEN BEDIENSTETEN UNTERSCHRIEBEN WERDEN;
- 4.4.4.** MUSS DER ANTRAG DANN VON DEM BEZEICHNETEN BEDIENSTETEN UNMITTELBAR AN DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE ZUR BEARBEITUNG WEITERGELEITET WERDEN.
- 4.5.** DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MUSS ANGEMESSENE MASSNAHMEN TREFFEN, UM DIE SICHERHEIT UND DIE VERTRAULICHKEIT DES DIGITALEN LICHTBILDS UND DES BIOMETRISCHEN MERKMALS ZU GEWÄHRLEISTEN.
- 4.6.** DER VON DEM ANTRAGSTELLER BEIGEBRACHTE IDENTITÄTSNACHWEIS MUSS DER GESETZGEBUNG UND PRAXIS DES AUSSTELLENDEN STAATES ENTSPRECHEN.

Ein solcher Identitätsnachweis kann aus einem neueren Lichtbild des Antragstellers bestehen, dessen genaue Übereinstimmung mit ihm vom Reeder oder Kapitän oder einem anderen Arbeitgeber des Antragstellers oder vom Direktor der Ausbildungsstätte des Antragstellers oder vom Direktor einer öffentlichen oder zugelassenen privaten Anwerbungsagentur bescheinigt worden ist.

- 4.7.** DER NACHWEIS DER STAATSANGEHÖRIGKEIT ODER DER DAUERAUFENTHALTSBERECHTIGUNG BESTEHT NORMALERWEISE AUS DEM PASS ODER DER BESCHEINIGUNG ÜBER DIE DAUERAUFENTHALTSBERECHTIGUNG DES ANTRAGSTELLERS.
- 4.8.** DER NACHWEIS, DASS DER ANTRAGSTELLER EIN SEEMANN IST, MUSS MINDESTENS BESTEHEN AUS:
- 4.8.1.** EINEM FRÜHEREN PAS ODER

- 4.8.2.** EINEM SEEFAHRTBUCH ODER EINEM BEFÄHIGUNGSNACHWEIS ZUSAMMEN MIT EINEM NACHWEIS DER BESCHÄFTIGUNG AN BORD DES SCHIFFES ODER
- 4.8.3.** EINEM EBENSO SCHLÜSSIGEN NACHWEIS.
- 4.9.** EIN ZUSÄTZLICHER NACHWEIS MUSS VERLANGT WERDEN, WENN:
 - 4.9.1.** AUS DEM UNTER 4.8 ERWÄHNTEN NACHWEIS HERVORGEHT, DASS DER ANTRAGSTELLER SEIT WENIGER ALS DREI JAHREN EIN SEEMANN IM SINNE DIESES ÜBEREINKOMMENS IST ODER
 - 4.9.2.** DER ANTRAGSTELLER KEINEN PASS ODER KEINE BESCHEINIGUNG ÜBER DIE DAUERAUFENTHALTSBERECHTIGUNG VORGELEGT HAT UND SEIT WENIGER ALS ZEHN JAHREN EIN SEEMANN IST.

Ein solcher Nachweis könnte aus Bescheinigungen der Redlichkeit des Antragstellers bestehen, die von den betreffenden Reedern oder Kapitänen oder vom Direktor des Ausbildungsinstituts, an dem der Antragsteller die erforderlichen Qualifikationen erlangt hat, oder vom Direktor einer öffentlichen oder zugelassenen privaten Anwerbungsagentur unterzeichnet worden sind.

- 4.10.** ALLE ANTRÄGE MÜSSEN MINDESTENS DEN FOLGENDEN ÜBERPRÜFUNGEN DURCH EINEN ZUSTÄNDIGEN BEDIENSTETEN DER PAS AUSSTELLENDEN BEHÖRDE UNTERLIEGEN:
 - 4.10.1.** ÜBERPRÜFUNG, DASS DER ANTRAG VOLLSTÄNDIG IST UND KEINE WIDERSPRÜCHLICHKEIT ERKENNEN LÄSST, DIE ZWEIFEL AN DER WAHRHEIT DER GEMachten ANGABEN AUFKOMMEN LASSEN;
 - 4.10.2.** ÜBERPRÜFUNG, DASS DIE ANGEgebenEN EINZELHEITEN UND DIE UNTERSCHRIFT DENEN AUF DEM PASS DES ANTRAGSTELLERS ODER EINEM ANDEREN VERLÄSSLICHEN DOKUMENT ENTSPRECHEN;
 - 4.10.3.** ÜBERPRÜFUNG DER ECHTHEIT DES VORGELEGTEN PASSES ODER SONSTIGEN DOKUMENTS BEI DER PASSBEHÖRDE ODER EINER ANDEREN ZUSTÄNDIGEN STELLE;

Falls Anlaß besteht, die Echtheit des PASSES anzuzweifeln, sollte das Original an die betreffende Stelle geschickt werden; sonst kann eine Kopie der einschlägigen Seiten geschickt werden;

- 4.10.4.** VERGLEICH DES VORGELEGTEN LICHTBILDS MIT DEM IN ABSCHNITT 4.4 ERWÄHNTEN DIGITALEN LICHTBILD;
- 4.10.5.** ÜBERPRÜFUNG DER AUGENSCHENLICHEN ECHTHEIT DER IN ABSCHNITT 4.6 ERWÄHNTEN BESCHEINIGUNG;
- 4.10.6.** ÜBERPRÜFUNG, DASS DER IN ABSCHNITT 4.8 UND GEGEBENENFALLS IN ABSCHNITT 4.9 ERWÄHNTEN NACHWEIS GLAUBHAFT MACHT, DASS DER ANTRAGSTELLER TATSÄCHLICH EIN SEEMANN IST;
- 4.10.7.** ÜBERPRÜFUNG ANHAND DER IN ARTIKEL 5 DES ÜBEREINKOMMENS ERWÄHNTEN DATENBANK, UM SICHERZUSTELLEN, DASS EINER DEM ANTRAGSTELLER ENTSPRECHENDE PERSON NICHT BEREITS EIN PAS AUSGESTELLT WORDEN IST;

Falls der Antragsteller mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt oder besitzen kann oder einen ständigen Wohnsitz außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit hat, sollten die entsprechenden Erkundigungen auch bei den zuständigen Stellen des oder der betreffenden Länder eingezogen werden;

- 4.10.8.** ÜBERPRÜFUNG ANHAND EINER EINSCHLÄGIGEN NATIONALEN ODER INTERNATIONALEN DATENBANK, DIE DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE ZUGÄNGLICH IST, UM SICHERZUSTELLEN, DASS EINE DEM ANTRAGSTELLER ENTSPRECHENDE PERSON NICHT EIN MÖGLICHES SICHERHEITS-RISIKO DARSTELLT.
- 4.11.** DER IN ABSCHNITT 4.10 ERWÄHNT BEDIENSTETE MUSS KURZE AKTENNOTIZEN ANFERTIGEN, DIE DIE ERGEBNISSE JEDER DER VORSTEHEND ERWÄHNTEN ÜBERPRÜFUNGEN ANGEBEN UND AUF DIE TATSACHEN HINWEISEN, DIE DEN SCHLUSS RECHTFERTIGEN, DASS DER ANTRAGSTELLER EIN SEEMANN IST.
- 4.12.** NACH VOLLSTÄNDIGER PRÜFUNG WIRD DER ANTRAG ZUSAMMEN MIT DEN UNTERLAGEN UND DEN AKTENNOTIZEN AN DEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES PAS, DER DEM ANTRAGSTELLER AUSGESTELLT WERDEN SOLL, ZUSTÄNDIGEN BEDIENSTETEN WEITERGELEITET.
- 4.13.** DER AUSGEFÜLLTE PAS WIRD DANN ZUSAMMEN MIT DER ENTSPRECHENDEN AKTE DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE AN EINEN HÖHEREN BEDIENSTETEN DIESER BEHÖRDE ZUR GENEHMIGUNG WEITERGELEITET.
- 4.14.** DER HÖHERE BEDIENSTETE ERTEILT DIE GENEHMIGUNG NUR DANN, WENN ER SICH NACH EINER ÜBERPRÜFUNG ZUMINDEST DER AKTENNOTIZEN DAVON ÜBERZEUGT HAT, DASS DIE VERFAHREN ORDNUNGSGEMÄSS ANGEWENDET WORDEN SIND UND DASS DIE AUSSTELLUNG DES PAS AN DEN ANTRAGSTELLER GERECHTFERTIGT IST.
- 4.15.** DIESE GENEHMIGUNG MUSS SCHRIFTLICH ERTEILT WERDEN UND VON ERLÄUTERUNGEN HINSICHTLICH ETWAIGER MERKMALE DES ANTRAGS BEGLEITET SEIN, DIE EINER BESONDEREN PRÜFUNG BEDURFTEN.
- 4.16.** DER PAS (ZUSAMMEN MIT DEM VORGELEGTE PASS ODER ÄHNLICHEM DOKUMENT) MUSS DEM ANTRAGSTELLER GEGEN QUITTUNG UNMITTELBAR AUSGEHÄNDIGT ODER DEM ANTRAGSTELLER ODER, FALLS DIESER EINE ENTSPRECHENDE BITTE GEÄUSSERT HAT, SEINEM KAPITÄN ODER ARBEITGEBER JEWELNS DURCH EINE ZUVERLÄSSIGE POSTVERBINDUNG, DIE EINE EMPFANGSBESTÄTIGUNG ERFORDERT, ZUGESTELLT WERDEN.
- 4.17.** SOBALD EIN PAS DEM ANTRAGSTELLER AUSGESTELLT ODER ZUGESTELLT WORDEN IST, MÜSSEN DIE IN ANHANG II DES ÜBEREINKOMMENS VORGESCHRIEBENEN ANGABEN IN DIE IN ARTIKEL 5 DES ÜBEREINKOMMENS ERWÄHNTEN DATENBANK EINGEGEBEN WERDEN.
- 4.18.** DIE VORSCHRIFTEN DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MÜSSEN EINE HÖCHSTFRIST FÜR DEN EMPFANG NACH DEM VERSAND VORSEHEN. FALLS DIE EMPFANGSBESTÄTIGUNG INNERHALB DIESER FRIST NICHT EINGEGANGEN IST, MUSS EIN ENTSPRECHENDER VERMERK IN DER DATENBANK VORGENOMMEN UND DER PAS OFFIZIELL ALS VERLOREN GEMELDET WERDEN.

- 4.19.** ALLE VORZUNEHMENDEN VERMERKE, WIE INSBESONDERE DIE KURZEN AKTENNOTIZEN (SIEHE ABSCHNITT 4.11) UND DIE IN ABSCHNITT 4.15 ERWÄHNTEN ERLÄUTERUNGEN, SOLLTEN WÄHREND MINDESTENS ... JAHREN AN EINEM SICHEREN ORT AUFBEWAHRT WERDEN.

Diese Vermerke und Erläuterungen sollten in einer separaten internen Datenbank gespeichert und: a) Personen, die für Überwachungsaufgaben verantwortlich sind; und b) Bediensteten, die an der Überprüfung von Anträgen für PAS beteiligt sind; und c) für Ausbildungszwecke zugänglich gemacht werden.

5. *Die Datenbank*

- 5.1.** DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MUSS ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 5 DIESES ÜBEREINKOMMENS DIE ERFORDERLICHEN VORKEHRUNGEN TREFFEN UND VORSCHRIFTEN ERLASSEN, DIE INSBESONDERE FOLGENDES SICHERSTELLEN:
- 5.1.1.** DIE REIHENFOLGE DER ZUSTÄNDIGEN BEDIENSTETEN WÄHREND 24 STUNDEN AM TAG, DIE DIE FUNKTION DER GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DES ÜBEREINKOMMENS VORGESCHRIEBENEN ANLAUFSTELLE ÜBERNEHMEN;
 - 5.1.2.** DIE SICHERHEIT DER DATENDANK;
 - 5.1.3.** DIE ACHTUNG DER INDIVIDUELLEN RECHTE BEI DER SPEICHERUNG, HANDHABUNG UND WEITERGABE VON DATEN.
- 5.2.** DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MUSS ANGEMESSENE VERFAHREN ZUM SCHUTZ DER DATENBANK FESTLEGEN, DARUNTER:
- 5.2.1.** DAS ERFORDERNIS DER REGELMÄSSIGEN ERSTELLUNG VON ERSATZKOPIEN DER DATENBANK, DIE AUF DATENTRÄGERN ZU SPEICHERN SIND, DIE AN EINEM SICHEREN ORT AUSSERHALB DER RÄUMLICHKEITEN DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE AUFBEWAHRT WERDEN;
 - 5.2.2.** DIE BESCHRÄNKUNG DER ERLAUBNIS ZUR VORNAHME VON ÄNDERUNGEN EINES EINTRAGS IN DER DATENBANK AUF HIERZU EIGENS ERMÄCHTIGTE BEDIENSTETE, NACHDEM DER EINTRAG VON DEM BEDIENSTETEN, DER IHN VORGENOMMEN HAT, BESTÄTIGT WORDEN IST.

6. *Qualitätskontrolle*

- 6.1.** DIE AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MUSS EINEN HOHEN BEDIENSTETEN VON ANERKANNTER INTEGRITÄT, LOYALITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT, DER NICHT AN DER AUFBEWAHRUNG ODER HANDHABUNG VON PAS BETEILIGT IST, BESTELLEN MIT DER AUFGABE, ALS KONTROLLEUR ZU FUNGIEREN;
- 6.1.1.** UM DIE UMSETZUNG DIESER MINDESTANFORDERUNGEN FORTLAUFEND ZU ÜBERWACHEN,
 - 6.1.2.** UM UNVERZÜGLICH AUF MÄNGEL BEI DER DURCHFÜHRUNG HINZUWEISEN, UND
 - 6.1.3.** UM DEN LEITER UND DIE BETREFFENDEN BEDIENSTETEN ÜBER VERBESSERUNGEN DES VERFAHRENS FÜR DIE AUSSTELLUNG VON PAS ZU BERATEN;

- 6.1.4.** UM DER VERWALTUNG EINEN QUALITÄTSKONTROLLBERICHT ÜBER DIE VORSTEHEND ERWÄHNTEN TÄTIGKEITEN VORZULEGEN.

Der Kontrolleur sollte nach Möglichkeit mit allen zu überwachenden Tätigkeiten vertraut sein.

- 6.2.** DER KONTROLLEUR UNTERSTEHT UNMITTELBAR DEM LEITER DER AUSSTELLEN- DEN BEHÖRDE.
- 6.3.** ALLE BEDIENSTETEN DER AUSSTELLEN- DEN BEHÖRDE, EINSCHLISSLICH DES LEITERS, MÜSSEN DAZU VERPFLICHTET WERDEN, DEM KONTROLLEUR SÄMT- LICHE UNTERLAGEN ODER INFORMATIONEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, DIE ER FÜR DIE WAHRNEHMUNG SEINER AUFGABEN ALS ERFORDERLICH ERACHTET.
- 6.4.** DIE AUSSTELLE- NDE BEHÖRDE MUSS ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN TREFFEN, UM SICHERZUSTELLEN, DASS DIE BEDIENSTETEN MIT DEM KONTROLLEUR FREI SPRECHEN KÖNNEN, OHNE ANGST VOR SCHIKANEN HABEN ZU MÜSSEN.
- 6.5.** DAS MANDAT DES KONTROLLEURS MUSS VORSCHREIBEN, DASS DEN FOLGENDEN AUFGABEN BESONDERE AUFMERKSAMKEIT ZU SCHENKEN IST:
- 6.5.1.** ÜBERPRÜFUNG, DASS DIE MITTEL, RÄUMLICHKEITEN, AUSTRÜSTUNGEN UND DAS PERSONAL FÜR DIE EFFIZIENTE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER AUSSTELLEN- DEN BEHÖRDE AUSREICHEN;
- 6.5.2.** SICHERSTELLEN, DASS DIE VORKEHRUNGEN FÜR DIE SICHERE AUF- BEWAHRUNG DER BLANKO- UND AUSGEFÜLLTEN PAS AUSREICHEND SIND;
- 6.5.3.** SICHERSTELLEN, DASS ANGEMESSENE VORSCHRIFTEN, VORKEHRUNGEN ODER VERFAHREN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ABSCHNITTEN 3.6, 4.2, 5 UND 6.4 BESTEHEN;
- 6.5.4.** SICHERSTELLEN, DASS DIESE VORSCHRIFTEN UND VERFAHREN SOWIE VORKEHRUNGEN BEKANNT SIND UND VON DEN BETREFFENDEN BEDIENSTETEN VERSTANDEN WERDEN;
- 6.5.5.** DETAILLIERTE ÜBERWACHUNG AUF ZUFALLSBASIS JEDER DURCHGE- FÜHRTEN TÄTIGKEIT, EINSCHLISSLICH DER DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN- DEN VERMERKE UND SONSTIGEN AUFZEICHNUNGEN, BEI DER BEARBEI- TUNG BESTIMMTER FÄLLE VOM EINGANG DES ANTRAGS AUF AUSSTEL- LUNG EINES PAS BIS ZUM ABSCHLUSS DES VERFAHRENS FÜR SEINE AUSSTELLUNG;
- 6.5.6.** ÜBERPRÜFUNG DER WIRKSAMKEIT DER SICHERHEITSMASSNAHMEN, DIE ZUR AUFBEWAHRUNG DER BLANKO-PAS, GERÄTE UND MATERIALIEN ANGEWENDET WERDEN;
- 6.5.7.** ÜBERPRÜFUNG, ERFORDERLICHENFALLS MIT HILFE EINES ZUVER- LÄSSIGEN EXPERTEN, DER SICHERHEIT UND WAHRHAFTIGKEIT DER ELEKTRONISCH GESPEICHERTEN ANGABEN UND ÜBERPRÜFUNG, DASS DAS ERFORDERNIS EINES 24-STÜNDIGEN ZUGRIFFS EINGEHALTEN WIRD;
- 6.5.8.** UNTERSUCHUNG JEDER VERLÄSSLICHEN MELDUNG EINER MÖGLICHEN UNRECHTMÄSSIGEN AUSSTELLUNG EINES PAS ODER EINER MÖGLICHEN FÄLSCHUNG ODER BETRÜGERISCHEN ERLANGUNG EINES PAS, UM

ETWAIGE INTERNE MISSBRÄUCHE ODER SCHWÄCHEN IN SYSTEMEN AUFZUDECKEN, DIE ZU DER UNREGELMÄSSIGEN AUSSTELLUNG ODER DER FÄLSCHUNG ODER DEM BETRUG GEFÜHRT ODER DIESE BEGÜNSTIGT HABEN KÖNNTEN;

- 6.5.9.** UNTERSUCHUNG VON BESCHWERDEN WEGEN ANGEBLICHEN UNZUREICHENDEN ZUGRIFFS AUF DIE ANGABEN IN DER DATENBANK IN ANBEACHT DES ERFORDERNISSES VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DIESES ÜBEREINKOMMENS ODER ANGEBLICHER UNRICHTIGKEITEN IN DIESEN ANGABEN;
- 6.5.10.** SICHERSTELLEN, DASS DER LEITER DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE AUF BERICHT E HIN, IN DENEN VERBESSERUNGEN DER AUSSTELLUNGSVERFAHREN UND SCHWACHSTELLEN AUFGEFÜHRT WORDEN SIND, RECHTZEITIG UND EFFEKTIV GEHANDELT HAT;
- 6.5.11.** FÜHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN ÜBER QUALITÄTSKONTROLLEN, DIE DURCHGEFÜHRT WORDEN SIND;
- 6.5.12.** SICHERSTELLEN, DASS MANAGEMENTÜBERPRÜFUNGEN DER QUALITÄTSKONTROLLEN DURCHGEFÜHRT WORDEN SIND UND DASS AUFZEICHNUNGEN ÜBER SOLCHE ÜBERPRÜFUNGEN GEFÜHRT WERDEN.

7. Beurteilungskriterien

- 7.1.** DER LEITER DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE MUSS EINE PERIODISCHE BEURTEILUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT DES AUSSTELLUNGSSYSTEMS UND DER AUSSTELLUNGSVERFAHREN SOWIE IHRER ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ANFORDERUNGEN DIESES ÜBEREINKOMMENS VORNEHMEN LASSEN.

Eine solche Beurteilung sollte Folgendes berücksichtigen:

- die Ergebnisse etwaiger Prüfungen des Ausstellungssystems und der Ausstellungsverfahren;
 - Berichte und Ergebnisse von Untersuchungen und andere Hinweise, die für die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen, die aufgrund gemeldeter Schwächen oder Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen getroffen wurden, relevant sind;
 - Aufzeichnungen über ausgestellte, verlorengegangene, annullierte oder unbrauchbar gemachte PAS;
 - Aufzeichnungen über die Funktionsweise der Qualitätskontrolle;
 - Aufzeichnungen über Probleme hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder Sicherheit der elektronischen Datenbank;
 - die Auswirkungen von Änderungen des Ausstellungssystems und der Ausstellungsverfahren, die sich aus technologischen Verbesserungen oder Neuerungen in den PAS-Ausstellungsverfahren ergeben;
 - die Schlußfolgerungen von Managementüberprüfungen;
- 7.2.** ALLE PRÜFUNGSVERFAHREN UND -PROZESSE MÜSSEN SICHERSTELLEN, DASS DIE HERSTELLUNGSMETHODEN UND DIE SICHERHEITSPRAKTIKEN, EINSCHLIESSLICH DER LAGERBESTANDSKONTROLLVERFAHREN, AUSREICHEN, UM DIE ANFORDERUNGEN DIESES ANHANGS ZU ERFÜLLEN.